



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/6880**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Neneh Braum  
neneh.braum@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5670  
06131 1617 5670

16. Juli 2020

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-  
schutz am 4. Juni 2020**

**TOP 6 „Auskehrung der vom Speyerer Kreditvermittlungsunternehmen MAXDA  
gerichtlich eingezogenen Gelder an betrügerisch geschädigte Verbraucher“**

**Antrag der Fraktion der AfD**

**Vorlage 17/6523**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Ver-  
braucherschutz wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern die Sprechvermerke des  
JM und MFFJIV zu TOP 6 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach  
und übersende Ihnen die beigefügten Sprechvermerke.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage



## Anlage

### **Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 4. Juni 2020**

#### **TOP 6 „Auskehrung der vom Speyerer Kreditvermittlungsunternehmen MAXDA gerichtlich eingezogenen Gelder an betrügerisch geschädigte Verbraucher“**

#### **Antrag der Fraktion der AfD**

#### **Vorlage 17/6523**

### **Sprechvermerk des Ministeriums für Justiz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete,

Gegenstand der Berichterstattung ist ein Strafverfahren, in dem durch gerichtliche Entscheidung Vermögenswerte in Millionenhöhe eingezogen wurden, die nunmehr zur Befriedigung der betrügerisch Geschädigten zur Verfügung stehen. Die Geschädigten müssen ihre Ansprüche nicht einzeln zivilgerichtlich einklagen. Sie können sie vielmehr bei der Staatsanwaltschaft anmelden und darlegen.

Die Staatsanwaltschaft verwaltet die eingezogenen Vermögenswerte einstweilen quasi treuhänderisch. Damit die Ansprüche geltend gemacht werden können, müssen die Geschädigten in einem ersten Schritt zunächst einmal erfahren, dass diese Möglichkeit besteht.

Dies ist – grob vereinfacht – das Verfahren, um das es hier geht. Es ist Teil eines Strafverfahrens und unterliegt damit den strafprozessualen Anforderungen. Dieses Verfahren wird durch die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung vorgegeben. Mit ihr wurden die Regelungen der Vermögensabschöpfung grundlegend überarbeitet.



Anlass für die Neuregelung waren die Vorgaben einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, die durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen war. Diese Richtlinie sah im Wesentlichen vor, die Einziehung von Taterträgen und Tatwerkzeugen für bestimmte Straftaten der organisierten Kriminalität zu verbessern. Es sollten unter anderem Regelungen zur Einziehung von Vermögenswerten für die Fälle geschaffen werden, in denen Erträge oder Vermögensgegenstände direkt oder indirekt übertragen oder durch Dritte vom Verdächtigen erworben wurden. Ferner war sicherzustellen, dass eine Einziehung auch noch nachträglich möglich ist, wenn Vermögensgegenstände zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden.

Neben der Umsetzung der Richtlinie verfolgte die Neuregelung das – auch von der Praxis seit längerem geforderte – Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung durch eine grundlegende Reform zu vereinfachen und nicht vertretbare Abschöpfungslücken zu schließen.

Die bisher geltenden Normen hatten sich in der Praxis – gerade durch die vielfachen Verweise auf das Zivilrecht – als zu kompliziert erwiesen. Sie sahen eine primäre Einziehung zugunsten des Staates nur vor, wenn kein anderer durch die Tat verletzt wurde. Die Strafjustiz konnte die Vermögenswerte für die Geschädigten lediglich vorläufig sichern. Für die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche mussten die Tatopfer selbst sorgen. Zusätzlich mussten sie in einem gesonderten strafprozessualen Verfahren die Zulassung der Zwangsvollstreckung erreichen. Dabei galt das sogenannte „Windhundprinzip“, d.h. derjenige, der am schnellsten war, hatte die größten Chancen, seine Forderung gegen den Täter erfolgreich durchzusetzen. Von dieser Möglichkeit machten allerdings viele Geschädigte keinen Gebrauch, weil sie Rechtsverfolgungskosten und die Durchführung des zivilgerichtlichen Verfahrens scheuten.

Verblieben gesicherte Vermögenswerte, so fielen sie drei Jahre ab Rechtskraft an den Staat. Das nannte sich Auffangrechtserwerb. Es sollte vermieden werden, dass dem Täter unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte zurückgeben werden müssen.



Durch die Neuregelung aus dem Jahr 2017 wurde das Entschädigungsverfahren maßgeblich vereinfacht. Bereits mit Rechtskraft der Einziehungsentscheidung fallen nunmehr eingezogene Gegenstände oder Vermögenswerte direkt an den Staat, so dass sie dem Täter dauerhaft entzogen werden. Die Ansprüche der Tatgeschädigten werden – sofern ausreichende Vermögenswerte eingezogen und vereinnahmt wurden – grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt, und nicht auf dem Zivilrechtsweg. Dies geschieht wie folgt: Ist der deliktisch erlangte Gegenstand noch vorhanden, zieht ihn das Gericht gemäß § 73 Absatz 1 Strafgesetzbuch im Urteil ein. Nach Rechtskraft wird der Gegenstand an den Verletzten zurückübertragen oder – falls er Eigentümer geblieben ist - zum Beispiel bei Diebesgut – an ihn herausgegeben.

Wurden andere Vermögenswerte – insbesondere Geld – zur Befriedigung von Ansprüchen auf Wertersatz der im Urteil ausdrücklich erwähnten Geschädigten eingezogen, erfolgt die Verteilung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Der Aufwand für die Geschädigten ist gering; er ist zudem nicht mit Kosten verbunden. Geschädigte müssen lediglich ihren Anspruch binnen sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehung bei Staatsanwaltschaft anmelden und darlegen. Die Vorlage eines zivilrechtlichen Titels ist innerhalb der Frist von sechs Monaten nicht erforderlich. Reichen die eingezogenen Vermögenswerte nicht aus, beantragt die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, in dessen Rahmen die Ansprüche der Geschädigten befriedigt werden.

Aber auch nach Ablauf der sechs Monate können Tatverletzte ihre Ansprüche weiter geltend machen. Dazu müssen sie dann allerdings – entsprechend den Vorgaben des geltenden Zivilrechts – ihren Regressanspruch gegen den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten zivilrechtlich titulieren lassen und ihn auf dieser Grundlage bei der Vollstreckungsbehörde durchsetzen. Hat der Verletzte einen Titel erwirkt, kann er innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Auszahlung verlangen, sofern noch Vermögenswerte vorhanden sind. Die Frist beträgt dreißig Jahre.



Die Unterrichtung der Geschädigten ist in der Strafprozessordnung geregelt. Sie erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung und ist den Verletzten gemäß § 459i Absatz 1 Strafprozessordnung zuzustellen. Die Mitteilung kann aber auch durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung gemäß § 111I Absatz 4 Strafprozessordnung in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. Aus der Gesetzesbegründung zu den einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen ergibt sich, dass die Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Fällen mit zahlreichen Geschädigten die regelmäßige Form der Mitteilung sein soll. Damit ist gewährleistet, dass alle Gläubiger die Informationen erlangen können, die sie zur Wahrung ihrer Rechte benötigen.

Dies vorausgeschickt kann ich zu dem konkret angesprochenen Verfahren Folgendes berichten:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach den Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern von insgesamt 158.648 Geschädigten auszugehen ist und nicht von 175.000. Die Entscheidungen richten sich auch nicht gegen ein Unternehmen, sondern gegen eine natürliche Person. Einen Strafbefehl gegen Unternehmen sieht das geltende deutsche Recht nicht vor. Das Unternehmen ist vielmehr Einziehungsbeteiligter, gegen den sich der Anspruch auf Zahlung richtet.

Die Unterrichtung der Geschädigten erfolgte in der gesetzlich vorgesehenen Weise am 30. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und zusätzlich durch eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern vom 4. Mai 2020. Diese Informationen wurden auch zeitnah durch die Presse aufgegriffen und medial verbreitet, z.B. durch einen Artikel der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ vom 6. Mai 2020 mit dem Hinweis: „Infos online über bundesanzeiger.de unter dem Suchstichwort Maxda“. Auch die Süddeutsche Zeitung vom 9. Mai 2020 und verschiedene



Online-Medien haben darüber berichtet und auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hingewiesen.

Über die Homepage der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern lassen sich zwei Formulare „Rückmeldung zur Mitteilung im Bundesanzeiger“ zum jeweiligen Aktenzeichen mit ausdrücklicher Benennung des Tatzeitraums abrufen. Die PDF-Dokumente „Rückantwort zur Mitteilung der Staatsanwaltschaft nach § 459i StPO“ können problemlos ausgefüllt und entweder ausgedruckt per Post oder als Dateianhang per E-Mail an die Behörde übermittelt werden. Die Geschädigten können daher mit Hilfe des vorformulierten Textes völlig unbürokratisch ihre Ansprüche geltend machen.

Eine weitere Veröffentlichung in verschiedenen lokalen Medien erschien nicht sachgerecht bzw. zielführend, da die Geschädigten im gesamten Bundesgebiet ansässig sind bzw. waren. Auch eine individuelle Unterrichtung mittels Zustellungsurkunde schied aus, da im Hinblick auf den bis ins Jahr 2010 zurückreichenden Tatzeitraum nicht davon auszugehen ist, dass alle Anschriften noch aktuell sind. Gegebenenfalls hätten die neuen Adressen bundesweit über Einwohnermeldeamtanfragen ermittelt und jeweils ein neuer Zustellversuch unternommen werden müssen. Diese Kosten – mindestens ca. 550.000 Euro für eine einmalige Zustellung – wären im Übrigen der Staatskasse anheimgefallen, da der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, eine Abzugsmöglichkeit hierfür zu schaffen.

Stand 20.05.2020 hatten dreizehn Geschädigte Ansprüche angemeldet. Bei acht Anmeldungen handelt es sich um Personen, die nicht zum Kreis der gerichtlich festgestellten Geschädigten gehören. Die berechtigt geltend gemachten Ansprüche betragen insgesamt 602,30 Euro. Die Einzelbeträge liegen zwischen 56,67 Euro und 164,90 Euro. Zwischenzeitlich sind drei weitere Anmeldungen eingegangen, die aktuell noch geprüft werden.



Nicht von den Geschädigten herausverlangte Beträge verbleiben – wie eingangs dargestellt – grundsätzlich beim Staat. Die Geschädigten können aber auch nach Ablauf der sechs Monate – dann aber nur unter Vorlage eines zivilrechtlichen Titels – weiterhin die Auszahlung verlangen.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft den gesetzlichen – nämlich strafprozessualen – Vorgaben vollumfassend entspricht. Ich möchte daran erinnern, dass Aufgabe der Staatsanwaltschaften die Strafverfolgung und die Mitwirkung im Strafverfahren ist. Für die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen hat der Gesetzgeber den Zivilrechtsweg vorgesehen, der von den Bürgerinnen und Bürger eigenverantwortlich zu beschreiten ist.

Das beschriebene Verteilungsverfahren durch eine Anmeldung von Ansprüchen bei der Staatsanwaltschaft ändert daran grundsätzlich nichts. Es dient dem Interesse der Geschädigten, möglichst ohne Kostenrisiko eine Schadenswiedergutmachung zu erlangen und ist daher eine verbraucherfreundliche Lösung. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass es Teil eines Strafverfahrens ist und bleibt und damit nur verändert werden kann, wenn die Interessen aller Verfahrensbeteiligten angemessen berücksichtigt werden. Dies hat der zuständige Bundesgesetzgeber im Jahr 2017 durch die Reform der Vermögensabschöpfung getan.



## Sprechvermerk des MFFJIV

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete,

aus Sicht des Verbraucherschutzministeriums ist es vordringlich, dass die Geschädigten – so weit wie möglich – gut und transparent informiert werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich einen auf der zentralen Homepage der Verbraucherzentralen veröffentlichten Aufruf an die Geschädigten, die im Zeitraum von Januar 2010 bis Oktober 2017 beim Kreditvermittler Maxda Auslagen oder Reisekosten zu zahlen hatten. Mit diesem Aufruf werden aus Sicht des Verbraucherschutzministeriums Betroffene in einem leicht zugänglichen Format darüber informiert, dass sie einen möglichen Anspruch auf Entschädigung haben und sich dafür innerhalb einer sechsmonatigen Frist melden müssen. Der Aufruf informiert weiter, dass die von dem Kreditvermittler Maxda im Zeitraum Januar 2010 bis Oktober 2017 von Kundinnen und Kunden verlangten "Auslagen und/oder Reisekosten" für Kreditvermittlungen bzw. Vermittlungsversuche keine rechtliche Anspruchsgrundlage haben und dass die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern daher einen Betrag von mehreren Millionen Euro eingezogen hat.

Als Service der Verbraucherzentralen wird dabei ausdrücklich auf die seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30. April 2020 laufende Frist von 6 Monaten und das zu nutzende Formular der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs – das auf der Homepage der Verbraucherzentrale verlinkt wurde – hingewiesen. Dadurch können sich Betroffene durch eine einfache Recherche im Internet informieren. Zwischenzeitlich haben auch bundesweite Medien reagiert und verweisen auf die Homepage der Verbraucherzentralen bzw. auf die Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern.